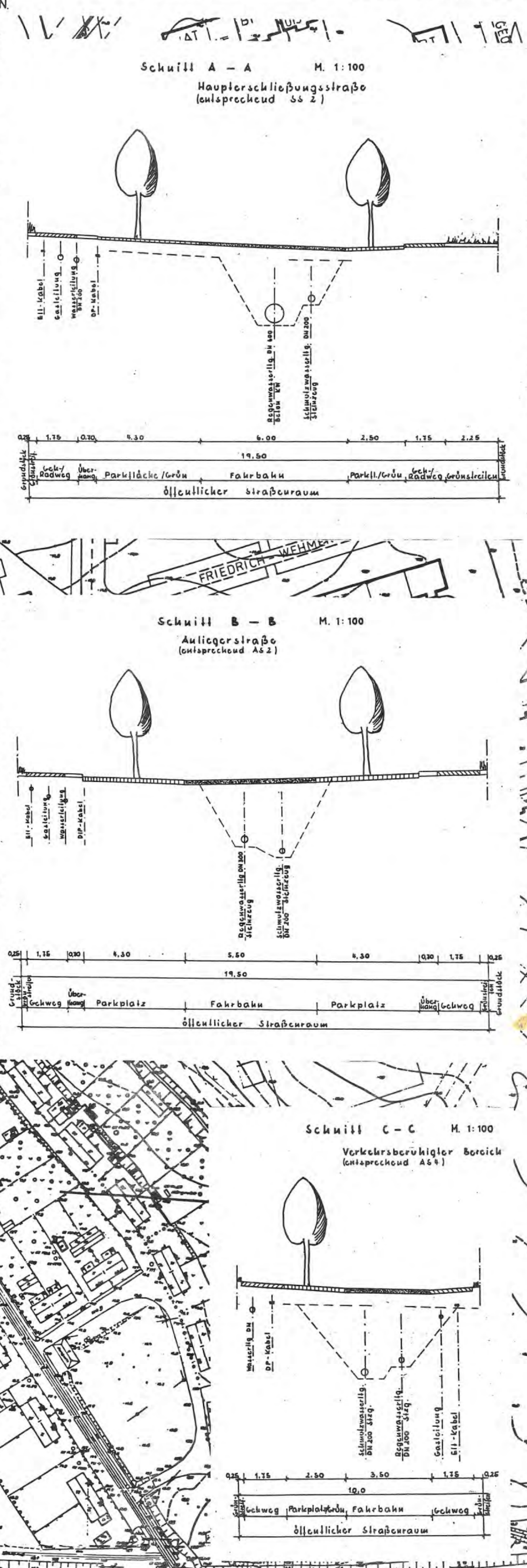


FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 FÜR DAS WOHNGEBIET GRÜNHUFE ZWISCHEN DER WOHNGRUPPE 2 UND DER EHEMALIGEN GHZ VON DER SÜDLICHEN RANDSTRASSE BIS ZUR REICHSBANTRASSE STRALSUND-ROSTOCK BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

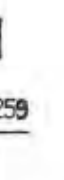
AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR.1 DES GRÜNDUNGSVERTRAGES VOM 31.AUGUST 1990 (BGBl. I S. 885, 1122) SOWIE NACH § 63 DER BAUORDNUNG VOM 20. JULI 1990 (BGBl. I NR.50.929) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE BÜRGERSCHAFT DER HANSESTADT STRALSUND VOM UND MIT ERLAß DES INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG/VORPOMERN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 FÜR DAS WOHNGEBIET GRÜNHUFE ZWISCHEN DER WOHNGRUPPE 2 UND DER EHEMALIGEN GHZ VON DER SÜDLICHEN RANDSTRASSE BIS ZUR REICHSBANTRASSE STRALSUND-ROSTOCK BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.



	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Nutzungs-, Abgrenzung innerhalb eines Baugbietes	PlansVw 90 Anlage Abs.15.13. Nutzungspläne PlansVw 90 Anlage Abs.15.13.
---	---	---

B. Zusätzliche Planblätter ohne Normcharakter

② Nr. der Baugruppe

	Standorte Müllcontainer (Recyclinganlagen) Flurstücksangabe/-Bezeichnung	
---	---	--

**TEIL B
FESTSETZUNGEN**

I. Bauweise (§ 9 Abs.2 BauGB)

- Die Sockelhöhe darf max. 1,0 m über der Oberkante der angrenzenden Straßenoberkante liegen. Als Bezugspunkte gelten die Oberkante der Straße sowie die Oberkante des Gehsteig-/Fußbodens (gemessen an der Gebäudemitte).
- Bei anstehendem Gelände ist die Höhenlage um das Maß der natürlichen Steigung zu versetzen, bis abzufallen zu vermeiden.
- Die Dachsneige darf max. 0,50 m betragen.

II. Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs.14 BauGB)

- Müllbehälter sind auf den Grundstücken in Verdrängungen mit Nebenanlagen, Gebäuden oder Einfriedungen aufzustellen.
- Für die Recyclinganlagen sind zentrale Standorte in öffentlichen Straßenräumen auszuweisen.

III. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.10 BauGB)

- Im Sichtdreieck (Sichtfeld) sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauVG, (Einfriedungen, Hecken und Strauchwerk) nur bis zu kante senkrecht von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante zulässig.

IV. Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.20 u. 24 BauGB)

- Das Pflanzenbot für Einzelbäume ist im Bereich Laubbäumen auszuführen.
- Die Bepflanzung der Grundstücke hat in heimischen Laub- oder Obstbäumen zu erfolgen (1 Baum/50 m²).
- Der Schutzstreifen zur DR ist als Lärmschutzpflanzung aufzuführen.

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baul. Anlagen und Außenanlagen (Prop. § Abs.1-2 BauGB)

- Die Außenwände sind analog der umliegenden Bebauung glatt zu verputzen
- Sockel, Brüstung und andere Gliederungsflächen sind in Rottönen auszuführen.
- Dächer sind als Giebel-/Dächer mit einer Neigung von 40° (x = 3°) in roter Ziegelfarbe auszuführen.
- Einfriedungen der Grundstücke sind als Holze- bis zu 1,60 m Höhe, Holzrunde oder Rottengeländern auszuführen.
- Brüstungen sind an der Grundstücksseite von Höfen bis max. 1,0 m Höhe auszuführen.
- Eine Begrenzung der Vorgärten zur Straße durch Metall-, Draht-, Plast- oder Betonwände ist unzulässig.

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 22 BauGB)

- Gemeinschaftsplatzflächen sind mit einem Grünstreifen von mind. 2 Breite zu umfassen.
- Anlagen sind zum umgebenden Gelände um mind. 1 m abzurufen.
- Gemeinschaftsgrünanlagen sind mit einem Grünstreifen von mind. 2 Breite zu umfassen.
- Die Dachflächen sind als Gründächer auszubilden.

Verfahrensverzeichnis:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Körperschaft vom 06.12.1990.

2. Die verbindliche Bezeichnung der aufgestellten Pläne ist durch Abdruck in der Ortszeitung am 15.01.91, Amtsblatt am 15.01.91, NNN am 15.01.91 erfolgt.

Handwritten signature: [Signature]

Erreicht ist, dass...

Das Oberbürgermeister

Die für die Bauordnung und Landesplanung zuständigen Stelle ist gemäß Prop. 104 a Abs.1 Satz 1 Nr.1, BauSt 1 v.a. Prop. 4 Abs.2 BauGB beteiligt worden.

Handwritten signature: [Signature]

Das Oberbürgermeister

Die frühestmögliche Bürgerbeteiligung nach Prop. 3, Abs.1, Satz 1 BauSt ist am 14.02.1991 als Bürgerveranstaltung durchgeführt worden.

Handwritten signature: [Signature]

Das Oberbürgermeister

Erreicht ist, dass...

Das Oberbürgermeister

HANSESTADT STRALSUND
DER OBERBÜRGERMEISTER
BAUDEZENTRAL STADTPLANUNGSAMT

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

RECHTSVERBINDLICH AB: 30.10.1992

BEAUEUNGSPLAN NR.21

WOHNGEbiet GRÜNHOEF - VIERMORGEN

M. 1:1000

DATUM 27.03.1992